



Inhaltsverzeichnis Artikel

Vorwort	
I	Name und Sitz 1
II	Zweck und Aufgaben 2 - 4
III	Mitgliedschaft 5 - 8
IV	Finanzen 9 - 11
V	Organisation 12 – 21
A)	die Generalversammlung 13 - 16
B)	der Vorstand 17 - 20
C)	die Revisionsstelle 21
VI	übrige Bestimmungen 22 - 24

Vorwort

Um die Leserlichkeit und das Verständnis dieser Statuten zu verbessern verwenden wir in diesen Statuten ausschliesslich die männliche Form. Selbstverständlich sind damit auch die Frauen angesprochen.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Familiengartenverein Wiedikon besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er kann weiteren Vereinen oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung, wie etwa dem Schweizer Familiengärtner-Verband (SFVG) und dem Verbund Lebensraum Zürich (VLZ), oder solchen, die seiner Verankerung im Quartier dienen, beitreten.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein pflegt und fördert das Familiengartenwesen und leistet dadurch einen wertvollen Beitrag für die Erhaltung von besonderen Erholungsgebieten im Einklang mit den diesbezüglichen Bestrebungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Zürich.

Im Weiteren fördert er die Integration unter den Mitgliedern (Jung und Alt, Einheimische und Ausländer), vorab durch gesellige Anlässe, sowie die guten Beziehungen zur Umgebung.

Der Verein verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch erstrebt er einen Gewinn.

Art. 3 Aufgaben

Zur Verfolgung dieser Zwecke nimmt er im Einklang mit den geltenden einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der öffentlichen Hand, insbesondere von Grün Stadt Zürich (GSZ), in erster Linie folgende Aufgaben wahr:

- er pachtet von der Stadt Zürich und anderen Eigentümern geeignetes Kulturland, das er seinen Mitgliedern in Form von Familiengärten weiterverpachtet, wobei pro Person bzw. Familie nur eine Parzelle gepachtet werden kann
- er sorgt für die Pflege der Gartenareale nach umweltfreundlichen Grundsätzen und in Beachtung naturnaher Anbaumethoden und sorgt für die dazu erforderliche Infrastruktur
- er kann den Pächtern weitere Dienstleistungen anbieten wie den kostengünstigen gemeinsamen Einkauf von Produkten
- er veranstaltet oder fördert Anlässe in den Arealen und der Umgebung zur Förderung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern und mit der Nachbarschaft (z.B. Blumentage für Altersheime, Beteiligung an Quartieranlässen, Gartenbegehungen etc.); er kann dazu auch Mitglied in Orts- oder Quartiervereinen werden.

Art. 4 Aufteilung oder Fusion

Falls aufgrund von Veränderungen im Bestand oder in der Grösse der Areale oder der Mitgliederzahlen die Aufgaben nicht oder nicht mehr gehörig wahrgenommen werden können, kann sich der Verein im Einvernehmen mit GSZ mit einem anderen Gartenverein zusammenlegen oder sich aufspalten.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die Pächter während der Pachtdauer. Dies ist im Pachtvertrag fest zu halten.

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages erhalten die Aktivmitglieder die Vereinsstatuten und alle sie betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen. Sie haben den Empfang dieser Unterlagen zu bestätigen und schriftlich zu erklären, dass sie deren Verbindlichkeit für sich anerkennen.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an Pachtvertrag, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten
- ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden
- einen jährlichen Beitrag an die Bodenschutzstiftung der Stadt zu leisten, womit die Risiken der Bodenkontaminierung bei Brandfällen usw. gedeckt sind.
- Mitgliederbeitrag und Pachtzins sowie weitere vom Verein beschlossene Beiträge pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder haften bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für ihren Beitrag.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder erstreckt sich lediglich auf den statutarischen von der Generalversammlung jährlich festgelegten Jahresbeitrag. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 6 Passivmitglieder

Der Vorstand kann weitere Personen (natürliche, juristische oder Personenverbände), welche die Vereinszwecke mit einem jährlichen Beitrag unterstützten, als Passivmitglieder aufnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verdiente Persönlichkeiten ernannt werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses zwischen dem Aktivmitglied und dem Verein.*

Bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Nichteinhalten der vertraglichen Bestimmungen kann der Vorstand das Pachtverhältnis und damit die Mitgliedschaft kündigen, wobei der Ausschluss nicht begründet werden muss. Im Normalfall wird der Pächter vor der Kündigung zweimal schriftlich gemahnt.

Passivmitglieder können durch den Vorstand ohne Grundangabe jederzeit ausgeschlossen werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

** Anmerkung: Ein allfälliger Einritt von Erben richtet sich nach Gesetz bzw. Pachtvertrag. Es ist möglich, den Pachtvertrag auf den Tod enden zu lassen. Wird diesbezüglich nichts geregelt, treten die Erben in den Vertrag ein und es gilt das Gesetz (Art. 297b OR in Verbindung mit Art. 296 Abs. 1 OR: d.h. 6 Monate Kündigungsfrist). Es kann aber auch vereinbart werden, dass z.B. der Vertrag 3 Monate nach dem Tod des Pächters endet; dies falls würden die Erben für 3 Monate haften. Man könnte dann auch regeln, dass Erben innert dieser 3 Monate erklären können, dass sie pachten wollen, ihnen also einen Vorrang vor anderen Interessenten eingeräumt wird.*

IV. Finanzen

Art. 9 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinsen und weitere von den zuständigen Organen festgelegte Beiträge oder im Pachtvertrag festgesetzte Abgaben
- weitere Einnahmen wie Überschüsse aus Dienstleistungen des Vereins auf dem Areal
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträge

Der Verein hat für Unterhalt und Sanierungen angemessene Reserven zu bilden; die Reservebildung für Rückbauten regelt sich nach dem Pachtvertrag mit der Stadt Zürich.

Der Verein kann von den Pächtern mit dem Pachtvertrag eine zinslose Garantie-Hinterlage verlangen für den Fall, dass Parzellen nach Beendigung des Pachtverhältnisses auf Kosten des Vereins geräumt werden müssen. Im Normalfall wird diese Garantie-Hinterlage bei ordnungsgemässer Auflösung des Pachtverhältnisses zurückbezahlt.

Art. 10 Entschädigungen / Finanzreglement

Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes Dienste für den Verein leisten, können entschädigt werden. Der Vorstand regelt die Entschädigungen und die Finanzkompetenzen.

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung (GV)
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A. die Generalversammlung (GV)

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Sie setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen.

Art. 14 Ordentliche und ausserordentliche GV / Einladung

Zur GV werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder zu den Traktanden sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der GV einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden.

Grün Stadt Zürich erhält ebenfalls eine Einladung zur GV mit allen Beilagen, die auch die Mitglieder erhalten wie Jahresrechnung etc.

Art. 15 Aufgaben der GV

Der ordentlichen GV stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Delegierten von Verbänden und Organisationen, denen der Verein angehört
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.

Art. 16 Beschlussfassung der GV

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. *

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden es verlangen, sind sie geheim durchzuführen.

** Anmerkung: Die Frage der Stellvertretung sollte jeder Verein selber regeln, weshalb dieser Passus im vorliegenden Entwurf nicht mehr aufgeführt wird.*

B. der Vorstand

Art. 17 Funktion / Wahl

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand und alle für den Verein tätigen Helfer arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Effektive Spesen und Barauslagen werden rückerstattet. Der Vorstand führt ein Honorarreglement.

Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 4 oder max. 5 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Ämter und Aufgaben können flexibel verteilt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

Der Präsident wird von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Er erlässt das Finanzreglement (vgl. Art. 10) und ist verantwortlich für die Einhaltung der Kleingartenordnung (KGO) von Grün Stadt Zürich.

Der Präsident führt den Vorsitz, beruft die Generalversammlungen ein und leitet sie.

Die Führung von Buchhaltung, weiteren administrativen Aufgaben, sowie die Planung und Ausführung von baulichen Massnahmen an der Infrastruktur, kann an externe Stellen übertragen werden.

Ein Vorstandsmitglied führt an den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen das Protokoll.

Im Weiteren werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Vorstandsmitglieder durch ein Geschäftsreglement bestimmt, das der Vorstand zu erlassen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident entscheidet, ob der Vorstand als engerer Vorstand oder als erweiterter Vorstand tagt.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Es gilt das einfache Stimmenmehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

C. die Revisionsstelle

Art. 21 die Revisionsstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren und eine Ersatzperson. Es kann auch eine externe Revisionsstelle gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung und Antragstellung an den Verein. Sie haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Rechnungsführung vorzunehmen und Einblick in die Unterlagen zu verlangen.

VI. übrige Bestimmungen

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die nach Auflösung verbleibenden Mittel fallen an die Stadt Zürich.

Art. 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit in diesen Statuten nichts anderes erwähnt ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Der Gerichtsstand ist Zürich

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 29. März 2008 in Kraft.